

Gemeinde Sachsenkam

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen



Bebauungsplan Nr. 5

"Gewerbegebiet"
8. Änderung / Erweiterung

Begründung

Bairawies, 11.06.2015
geändert: 12.11.2015
04.02.2016

Entwurf und Planung:
Planungsbüro Robert Beham BIAV
Auf der Tränke 5, 83623 Bairawies
Tel. 08027 / 413 und 298 - Fax 08027 / 1642
E-Mail: office@planungsbuero-beham.de
Internet: www.planungsbuero-beham.de


Robert Beham
Planungsbüro

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass der Planung.....	3
1.2	Lage im Gemeindegebiet	3
1.2.1	Nutzungs- und Freiraumstruktur	3
1.2.2	Orts- und Landschaftsbild	3
1.2.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	3
1.2.4	Altlasten	3
2	Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1	Raumordnung / Landesentwicklungsplan (LEP).....	3
2.1.1	Regionalplan Oberland (Region 17).....	4
2.1.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Sachsenkam (FNP).....	4
2.2	Naturschutz.....	4
2.3	Wasserschutz	4
3	Ziele dieses Bebauungsplanes	4
3.1	Siedlungsentwicklung	4
3.1.1	Erschließung	4
3.1.2	Ortsbild, Landschaftsbild	4
3.2	Landschaftsplanung	4
4	Städtebauliches Konzept	4
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	4
4.2	Bauweise	5
4.3	Grün- und Freiflächen	5
4.4	Sonstiges	5
5.	Erschließung	5
5.1	Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz	5
5.2	Planstraßen	5
6.	Ver- und Entsorgung	6
6.1	Schmutzwasser	6
6.2	Niederschlagswasser	6
6.2.1	Bereich der Parzellen 1 und 2.....	6
6.2.2	Bereich der Parzellen 3 bis 5.....	6
6.2.3	Überschwemmungsschutz.....	6
6.3	Öffentliche Verkehrsflächen.....	6
6.4	Brandschutz	6
6.5	Abfallbeseitigung	6
6.6	Versorgungsanlagen	6
6.7	Immissions-, Umwelt- und Klimaschutz	6
7.	Naturschutz und Landschaftspflege	7
7.1	Allgemeines	7
8.	Umweltbericht	7
8.1	Allgemein verständliche Zusammenfassung	7
9.	Flächen- und Kostenbilanz	7
9.1	Flächen	7
9.2	Kosten	8
10.	Anlagen / Sonstiges	8
11.	Verfahren	8

1 Allgemeines

Grundlage dieses Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB):

1.1 Anlass der Planung

Der Bebauungsplan vom 09.03.1995, in Kraft seit 21.04.1995 einschl. seiner 6. Änderung vom 12.12.2007, in Kraft seit 14.07.2007 wird geändert.

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB.

Die Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes erfolgt, um entsprechend der festgestellten Nachfrageentwicklung Gewerbegrundstücke bereit zu stellen.

Die Erweiterung ist aus dem angrenzenden Siedlungszusammenhang entwickelt und gewährleistet eine harmonische Einfügung und Gebietsabrundung.

Die Überarbeitung im Bestand ist veranlasst durch die Notwendigkeit zur Schaffung größerer Bauparzellen.

1.2 Lage im Gemeindegebiet

Der Geltungsbereich der Änderung / Erweiterung befindet sich zu einem wesentlichen Teil außerhalb des bisherigen Plangebietes. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 906/10, 906/6, 906/9, 902/15, 902/14, 902, 902/6, 902/13, 902/7, 902/12, 902/11, 902/10, 902/9 und 902/8 der Gemarkung Sachsenkam.

1.2.1 Nutzungs- und Freiraumstruktur

Das Plangebiet schließt im Süden und Westen an eine bestehende Bebauung an.

Im Norden bildet die Piesenkamer Straße den Abschluss. Im Osten grenzt das Gebiet an die freie Landschaft.

1.2.2 Orts- und Landschaftsbild

Das Ortsbild ist charakterisiert durch die bestehende Bebauung aus Gewerbebauten.

1.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter besitzen als Zeugnis menschlichen Handelns einen politisch-gesellschaftlichen Wert, denn sie geben Aufschluss über das Leben früher, hier lebender Menschen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich aller Voraussicht nach keine archäologischen Denkmäler oder andere archäologisch bedeutenden Funde. Falls im Rahmen der Baudurchführung kulturbedeutsame Funde bzw. Annahmen dieser zu Tage treten sollten, sind diese gemäß Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) des Landes Bayern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

1.2.4 Altlasten

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten- oder Verdachtsflächen bekannt. Hinweise auf Altlasten aus der früheren landwirtschaftlichen Nutzung liegen nicht vor. Im Kataster gemäß Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 31.03.2002, sind keine derartigen Flächen aufgeführt.

Sollten bei Baugrunduntersuchungen, Erschließungsarbeiten oder bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 2 BayBodSchG).

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Raumordnung / Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Im Landesentwicklungsprogramm ist das Ziel einer organischen Siedlungsentwicklung festgelegt. Die Entwicklung ist konsequent am Ziel der Nachhaltigkeit auszurichten. Der Bebauungsplan entspricht aus folgend genannten Gründen den Vorgaben:

a) Eine Erweiterung des (einzigen) Gewerbegebietes der Gemeinde Sachsenkam ist nur im Bereich des beantragten Plangebietes möglich. Eine Weiterentwicklung in andere Richtungen ist aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

- 1) Westen - Abgrenzung durch Bundesstraße
- 2) Osten - Abgrenzung durch erforderlichen Schutzabstand zu angrenzendem Aussiedlerhof
- 3) Norden - Abgrenzung durch Gemeindestraße und Topographie
- 4) Süden - Abgrenzung durch Topographie

Im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes befindet sich noch ein freies Baugrundstück mit einer Fläche von 1.150,00 m².

Die Gemeinde hat die innerörtlichen Freiflächen untersucht und festgestellt, dass keine Gewerbeflächen zur Verfügung stehen und solche auch nicht entwickelt werden können, da sie den Darstellungen des FNP widersprechen.

- b) Der Flächenbedarf ist konkret und nachvollziehbar dargelegt. Es entstehen Gewerbeflächen für konkrete Anfragen von Betrieben. Dies führt zu Strukturverbesserungen und schafft Arbeitsplätze.
- c) Bei dem Baugebiet handelt es sich um die Weiterentwicklung einer bestehenden Siedlungsstruktur.
- d) Das Baugebiet liegt direkt an einer bestehenden Erschließungsstraße. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht erforderlich.

2.1.1 Regionalplan Oberland (Region 17)

Die Gemeinde Sachsenkam liegt an einer Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung. Sie liegt im allgemeinen ländlichen Raum und befindet sich als ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume.

Im Bebauungsplan werden die Vorgaben des Regionalplanes Teil B II Siedlungswesen weitgehend erfüllt bzw. umgesetzt.

2.1.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Sachsenkam (FNP)

Der rechtskräftige FNP der Gemeinde Sachsenkam sieht im zu überplanenden Bereich eine der Planung entsprechende Nutzung vor, weshalb eine Änderung des FNP nicht veranlasst ist.

2.2 Naturschutz

Siehe hierzu Ausführungen im beiliegenden Umweltbericht vom September 2015, gefertigt vom Büro U-Plan aus Königsdorf.

2.3 Wasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

3 Ziele dieses Bebauungsplanes

3.1 Siedlungsentwicklung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sollen ausschließlich freiraumbezogene Bautypologien entwickelt werden. Vorrangig sollen die Arbeitsbedürfnisse der Bevölkerung gesichert und die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung ermöglicht werden (§ 1 Abs 6 BauGB).

3.1.1 Erschließung

Angestrebt wird eine flächensparende Erschließung des Baugebietes.

3.1.2 Ortsbild / Landschaftsbild

Das Ortsbild im Bereich des Baugebietes ist geprägt durch einen großvolumigen Industriebau, der im Widerspruch zur sonstigen kleinteiligeren Charakteristik steht. Die Neuplanung orientiert sich an den bestehenden kleinflächigeren Strukturen. Mit den neuen Bauten an der Randlage wird die massive Aussenwirkung des genannten Industriebaukörpers etwas abgemildert. Dies verbessert das Ortsbild gegenüber dem Istzustand.

Siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht des Büro U-Plan aus Königsdorf vom September 2015.

3.2 Landschaftsplanung

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurden die landschaftsplanerischen Belange wie

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für die Pflanzen- und Tierwelt
- Sicherung und Erhaltung des Bodens und seiner Funktionen
- Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern
- Entwicklung und Aufrechterhaltung ausgeglichener kleinklimatischer Verhältnisse
- Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes

berücksichtigt und im Umweltbericht vom September 2015 dargelegt.

4 Städtebauliches Konzept

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

a) Alle Baugrundstücke werden als Gewerbegebiet (GE, § 8 BauNVO) festgesetzt.

Tankstellen, Vergnügungsstätten, Einzelhandelsbetrieb und Beherbergungsbetriebe werden ausgeschlossen, da hierfür kein Bedarf gegeben ist.

- c) Das zulässige Maß der Nutzung wird durch Festlegung der Grundflächen festgelegt.
Die festgelegte GR (ohne Nebenanlagen i.S.v. § 19 Abs 4 Satz 1 BauNVO) entspricht folgender tatsächlicher Verhältniszahl gemäß § 19 BauNVO:

Bauraum 1 -	0,61	(0,80)
Bauraum 2 -	0,70	(0,80)
Bauraum 3 -	0,62	(0,80)
Bauraum 3a-	0,65	(0,80)
Bauraum 4 -	0,71	(0,80)
Bauraum 5 -	0,66	(0,76)

Die Angabe in Klammern gibt den Wert an, der unter Einbeziehung der Flächen für Nebenanlagen i.S. von § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO erreicht wird.

Die gemäß § 17 der BauNVO zulässige GRZ von 0,80 im GE, welche durch Flächengemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um bis zu 50 v.H. (höchstens bis zu 0,80) überschritten werden darf, wird eingehalten.

Im gesamten Baugebiet dürfen die zum Grundstück gehörenden Grünflächen mit städtebaulicher Funktion nicht zur Ermittlung der Grundflächenzahl herangezogen werden.

Die gewerblichen (nicht überdachten) Lagerflächen, werden der Fläche der Hauptanlagen zugeordnet.

- d) Für das zukünftige Ortsbild ist die Einbindung in die freie Landschaft von entscheidender Bedeutung. Daher werden die Wandhöhen der Randbebauung gegenüber den zentrumsnahen Baukörpern reduziert.
- e) Die vorgenommene Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhen in Verbindung mit der Festlegung der Höhenlage des fertigen Fußbodens im EG und des umgebenden Geländes, gewährleistet die notwendige Höheneinfügung der Gebäude zur umgebenden Bebauung unter Berücksichtigung der Struktur des Geländes bzw. der bestehenden Straßenhöhen und des Hochwasserschutzes.
- f) Das Gelände muss aus Gründen des Hochwasserschutzes in dem Bereich der Parzellen 3-5 modelliert werden (siehe Ziff. 6.3).
Im Bereich der Ortsrandeingrünung erfolgt eine Aufschüttung des Geländes. Damit wird verhindert, dass das Oberflächenwasser aus den östlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Wiesen das Baugebiet überflutet.
Im Bereich der Parzellen 3, 3a, 4 und 5 ist das als Teil dieser Satzung aufgestellte Konzept zur „Behandlung von Niederschlagswasser im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 5- Gewerbegebiet, 8. Änderung (Erweiterung)“ einzuhalten.

4.2 Bauweise

- a) Entsprechend der Festsetzung im ursprünglichen BBP wird eine offene Bauweise festgelegt. Zulässig sind nur Einzelhäuser. Die Ausnahme für die Parzelle 2 ist aus betriebstechnischen Gründen erforderlich und aus städtebaulicher Sicht akzeptabel, da das Objekt in 2. Reihe steht und bezüglich seiner Auswirkung (Ortsrand) nicht in Erscheinung tritt.

4.3 Grün- und Freiflächen

Grünplanerische Maßnahmen sind Maßnahmen, die zur Gestaltung der Arbeitsqualität, sowie zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt beitragen.

Im konkreten Fall dieses Bebauungsplanes werden Festsetzungen zu Flächenentwicklungen und Bepflanzungen getroffen.

4.4 Sonstiges

Ansonsten verbleibt es bei den Festsetzungen zum Bebauungsplan der 6. Änderung, in Kraft seit dem 14.12.2007.

5. Erschließung

5.1 Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die im Bestand vorhandene Gemeindestraße (Piesenkamer Straße) gegeben. Der Bau weiterer öffentlicher Straßen ist nicht erforderlich.

5.2 Planstraßen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die im Bestand vorhandene Gemeindestraße (Am Eisenberg) gegeben. Der Bau weiterer öffentlicher Straßen ist nicht erforderlich.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Schmutzwasser

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über den im Bestand vorhandenen Abwasserkanal (Trennsystem) der Gemeinde Sachsenkam. Die Gemeinde kann den Anschluss kurzfristig realisieren.

6.2 Niederschlagswasser

Die Beschaffenheit des Bodens im Plangebiet und dessen Sickerfähigkeit wurde mittels Schürfgruben und Sickertest festgestellt.

6.2.1 Bereich der Parzellen 1 und 2

Es ist eine Kiesschicht vorhanden, die eine ausreichende Sickerfähigkeit aufweist. Es ist darauf zu achten, dass diese durch Baumaßnahmen nicht entfernt wird, weshalb die Errichtung von Kellergeschoßen nicht zulässig ist.

6.2.2 Bereich der Parzellen 3 bis 5

Es sind nur partielle Sickerschichten vorhanden.

Der anstehende Boden ist aus statischer Sicht für Gebäudegründungen ungeeignet, weshalb ein Austausch dieser Bodenschicht erforderlich ist. Der Austausch bzw. Volumenbereich zwischen der Aushubsole der Bauwerke und der Gründungsplatten (Mächtigkeit bis ca. 1,50 m) wird mit Kiesmaterial aufgefüllt. In den Kieskoffer werden Rigolen eingebaut, die an die Sammelrigole - welche sich im Bereich der öffentlichen Ortsrandeingrünung befindet - angeschlossen werden. Da dies die einzig mögliche Variante zur Beseitigung des Niederschlagswassers in diesem Bereich darstellt, ist in der Konsequenz die Errichtung von Kellergeschoßen nicht möglich bzw. nicht zulässig.

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat anhand der Vorgaben des Konzepts „Behandlung von Niederschlagswasser im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 5- Gewerbegebiet, 8. Änderung (Erweiterung)“ zu erfolgen.

6.2.3 Überschwemmungsschutz

Aus den dem Baugebiet angrenzenden und geneigte Wiesenflächen ist eine Überschwemmung des Gebietes zu erwarten.

Es werden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) Anhebung des Baugeländes im Bereich der Parzellen 3 bis 5, mittels Aufschüttung gegenüber dem angrenzenden Wieseniveau. Die Höhenlage der Gebäude wird so festgesetzt, dass keine baulichen Schäden durch Überschwemmungen zu erwarten sind.
- b) Einbau einer Sammelrigole in den öffentlichen Ortsrandbereich und Ableitung in Richtung Südosten. Hierzu wird ein paralleles Wasserrechtsverfahren eingeleitet.

6.3 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Entwässerungseinrichtungen für die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Bestand vorhanden und erfolgen im Bereich der straßenbegleitenden Grünstreifen. Das Wasser wird über Bankette mit belebten Oberbodenzonen, Schlamm-schächten und Rohrrigolensystemen in den Untergrund eingeleitet.

6.4 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist durch die vorhandene, in der Erschließungsstraße liegende Trinkwasserleitung gesichert.

6.5 Abfallbeseitigung

Die Abfall- und Wertstoffbeseitigung erfolgt durch das vom Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen betriebene Entsorgungsunternehmen (WGV Quarzbichl).

6.6 Versorgungsanlagen

Die Versorgung der neuen Baugrundstücke kann durch Erweiterung der in der Gemeinde Sachsenkam vorhandenen Leitungsnetze sichergestellt werden.

Für die Versorgung sind folgende Unternehmen zuständig:

Stromversorgung:	Bayernwerk AG
Wasserversorgung:	Gemeinde Sachsenkam
Fernmeldeversorgung:	Deutsche Telekom

Die Anbindepunkte werden mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch die Gemeinde Sachsenkam.

6.7 Immissions-, Umwelt- und Klimaschutz

Schallschutz:

Die Erweiterung lässt keine zusätzliche Belastung erwarten, weshalb innerhalb des neuen Baugebietes auf eine lärmtechnische Untersuchung verzichtet wird.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

7.1 Allgemeines

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Für das Plangebiet wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin wurden der Zustand des Plangebietes, seine Bedeutung für Natur und Landschaft den geplanten Nutzungen gegenübergestellt, um zu beurteilen ob und inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hervorgerufen werden und ob diese durch grünordnerische und landschaftsplegerische Maßnahmen sowie eine landschaftsgerechte Neugestaltung gemindert und ausgeglichen werden können.

Wegen der Einzelheiten wird auf den beiliegenden Umweltbericht - insbesondere die Beurteilung der Eingriffe/Veränderungen von Natur und Landschaft und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung - gefertigt durch das Büro U-Plan aus Königsdorf vom September 2015 verwiesen.

8. Umweltbericht

8.1 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Inhalte des Umweltberichts

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und in einem Umweltbericht als abwägungsrelevante Grundlage beschrieben werden.

Als wesentliche Umweltauswirkung ist der mögliche Verlust Flächen durch Versiegelung bzw. durch Nutzungsänderung aufgrund der geplanten gewerblichen Bebauung zu werten.

Die durch die Bebauung ausgelösten Beeinträchtigungen wirken sich im nordöstlichen Plangebiet auf zur Zeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus. Zugleich wird durch die Bebauungsplanänderung eine Nachverdichtung der bereits im Rahmen der rechtskräftigen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 - Gewerbegebiet Sachsenkam verankerten Bebauung ermöglicht. Die Nachverdichtung geht auch zu Lasten von geplanten Gehölzen, welche in Realität jedoch ebenso wie die geplante Bebauung noch nicht umgesetzt wurden. Zugleich werden im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 umfangreiche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes festgesetzt, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild zu verringern.

Der sich aus der Planung ergebende Bedarf an Ausgleichsflächen wurde nach den Vorgaben des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BayStMLU 2003) mit 2.747 m² ermittelt. Ausgleichsflächen, auf welchen das Ausgleichserfordernis erfüllt wird, werden im weiteren Verfahren benannt.

Der vollständige Umweltbericht ist als Anlage zu dieser Begründung mit ausgelegt.

9. Flächen- und Kostenbilanz

9.1 Flächen

Bruttobauland (entspricht dem Gebiet des Geltungsbereiches)	21.442,50 m ²
Brutto-Grundstücksfläche	14.132,50 m ²
Netto-Grundstücksfläche	12.255,00 m ²
Private Grünflächen	3.138,50 m ²
Öffentliche Grünflächen	2.795,50 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen (Bestand)	3.266,50 m ²

9.2 Kosten

Keine Ausführungen

10. Anlagen / Sonstiges

- 10.1 Der Begründung liegt der Umweltbericht gefertigt vom Büro U-Plan aus Königsdorf vom September 2015 bei.
- 10.2 Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 ff BauGB) sind nicht notwendig.
- 10.3 Vorrassichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung:
Die Verwirklichung der Planung wird sich nicht nachteilig auf persönliche Lebensumstände der in dem Gebiet arbeitenden und in der Nähe wohnenden Menschen auswirken.
Ein Sozialplan ist daher nicht erforderlich

11. Verfahren

11.1 FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Diese Begründung hat der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.06.2015 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Zeit vom 24.06.2015 bis 27.07.2015 beigelegen.

11.2 FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG

Diese Begründung hat der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 11.06.2015 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, in der Zeit vom 24.06.2015 bis 27.07.2015 beigelegen.

11.3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Diese Begründung hat der öffentlichen Auslegung und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 12.11.2015 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2015 bis 12.01.2016 beigelegen.

Bairawies, den 11.06.2015
Geändert am: 12.11.2015
04.02.2016

Sachsenkam, den ~~19.04.2016~~

Entwurf und Planung:

Gemeinde Sachsenkam



PB Robert Beham BIAV



Johann Schneil
1. Bürgermeister